



Teilzonenplan Bahnhofplatz Änderung Schutzverordnung

1. Ausgangslage

Das Gebiet des Bahnhofs Gossau mit allen Gleisanlagen und Gebäuden ist im Zonenplan als Verkehrsfläche ausgewiesen. Seitens SBB besteht die Absicht, die Nutzung der Bauten neu zu organisieren. Das Aufnahmegebäude soll im Rahmen des bisherigen Volumens umgebaut werden. Vorgesehen ist, einen Convenience-Shop zu realisieren. Mit der heutigen Zonierung wäre dies nicht möglich.

2. Teilzonenplan

Mit einem Teilzonenplan soll das Bahnareal zwischen Herisauerstrasse und Lindenwiesstrasse einer zweckmässigen Nutzungsordnung zugewiesen werden. In Zusammenarbeit mit den SBB ist ein Teilzonenplan mit folgenden Zonierungen ausgearbeitet worden:

- Im östlichen Teil ist heute eine Mischnutzung anzutreffen. In Anbetracht der heutigen Nutzungen soll das Gebiet zwischen WC-Häuschen (heute Kioksgebäude) und Postkarrenremise in die Kernzone überführt werden.
- Im Gebiet zwischen Postkarrenremise und Böschung sind heute Abstellanlagen für Zweiräder angeordnet. Eine bauliche Entwicklung ist hier nicht erwünscht, stattdessen soll das Gebiet auch weiterhin für die Anordnung von öffentlichen Abstellanlagen zur Verfügung stehen. Die Ausscheidung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist aus diesem Grund vorgesehen.
- Die Böschung im westlichen Teil des Planungsgebiets soll zwecks Freihaltung vor Überbauung in die Grünzone überführt werden.

3. Änderung Schutzverordnung

Das Aufnahmegebäude, die Postkarrenremise, das WC-Häuschen (heute Kioskgebäude) sowie die beiden Perondächer sollen in die Schutzverordnung der Stadt Gossau als geschützte Kulturobjekte aufgenommen werden. Dadurch soll der Erhalt der harmonischen und ortsbildprägenden Bahnhofanlage sichergestellt werden. Die Anlagen wurden im Jahre 1913 erbaut und widerspiegeln den Zeitstil und die lokale Bautradition um die Jahrhundertwende. Mit der Unterschutzstellung wird der künftige Umgang mit diesen Bauten abgesteckt. Eine allfällige Aufnahme des Güterschuppens soll im Rahmen der Entwicklung des Gebietes „Bahnhof Nord“ geprüft werden.

4. Verfahren

Der Stadtrat hat den Teilzonenplan und die Änderung der Schutzverordnung am 7. Mai 2014 erlassen. Die genannten Pläne lagen vom 3. Juni bis 2. Juli 2014 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erhoben worden.

Der Teilzonenplan unterliegt nach Art. 10 lit. c) Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Somit ist das Stadtparlament für den Erlass zuständig (Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung). Für Änderungen der Schutzverordnung ist das Stadtparlament abschliessend zuständig (Art. 39 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Der Stadtrat unterbreitet den Teilzonenplan und die Änderung Schutzverordnung zum Erlass. Nach der Behandlung im Stadtparlament wird der Teilzonenplan dem fakultativen Referendum unterstellt.

Antrag

1. Der Teilzonenplan „Bahnhofplatz“ wird erlassen.
2. Das Aufnahmegebäude, die Postkarrenremise, das WC-Häuschen (heute Kioskgebäude) sowie die beiden Perrondächer werden in die Schutzverordnung der Stadt Gossau als geschützte Kulturobjekte aufgenommen.

Stadtrat

Planbeilage

Teilzonenplan „Bahnhofplatz“ vom 7. Mai 2014

Schutzverordnung „Bahnhofplatz“ vom 7. Mai 2014